



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

PRÄSIDIUM

An den
Bundesminister für Arbeit
und Soziales
Herrn Hubertus Heil, MdB
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

11. März 2021
- / hön

Sehr geehrter Herr Bundesminister, lieber Herr Heil,

die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Sport, war in jüngster Zeit verstärkt Gegenstand der Diskussion, jedoch leider nicht in Bezug auf deren Kerngeschäft, die Akutversorgung und Rehabilitation verunfallter Sportler.

Vielmehr geht es um die Beiträge, die bei diesem Zweig der Sozialversicherung ausschließlich von den Arbeitgebern (konkret: den Vereinen) zu tragen sind. Der VBG-Beitrag für das Jahr 2020 (zu zahlen in 2021) wird sich für viele Vereine der einzelnen Ligen auf 34.836 € pro Spieler belaufen. Dies errechnet sich auf Basis des Entgeltes (maximal 120.000 €), des Gefahrklassenwertes (63,11) und des Umlagefaktors (Beitragsfuß, 4,60). Hinzu treten die übrigen Sozialabgaben (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung), die vom Verein hälftig zu tragen sind. Diese erdrückende Gesamtlast sattelt sich auf das eigentliche Vertragsentgelt, das mit dem Spieler vereinbart ist, auf.

Betroffen sind vornehmlich Vereine vieler Ligen des Fußballs, der obersten Ligen des Handballs, Eishockeys und Basketballs, mit Abstrichen auch des Volleyballs und sonstiger Vereine, die Athleten im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beschäftigen. Alle diese Vereine leiden schon seit langem unter den Lasten, wobei spätestens jetzt die Grenze der Belastbarkeit überschritten ist. So trifft bei den Beiträgen für das Jahr 2020 die Anhebung der Entgeltgrenze (Höchstjahresarbeitsverdienst bislang 96.000 €, jetzt 120.000 €) auf die alljährliche Anhebung der Gefahrklasse um 4 % und die Anhebung der Umlage von 3,90 € auf 4,60 €. Der Beitrag der oben aufgeführten Vereine hat im Beitragsjahr 2019 noch 21.595 € pro Spieler betragen (Basiszahlen von 2018: 96.000 € Entgelt, 57,68 Gefahrklasse, 3,90 Beitragsfuß). Dies entspricht einer Anhebung innerhalb von zwei Jahren um 61,31 %.

Es bedarf keiner Erläuterung, dass sich diese Anhebung in absoluten Zahlen spektakulär darstellt und in der Realität - zumal inmitten der COVID-19 Pandemie mit gravierenden Einnahmeausfällen - nicht mehr bezahlbar ist.

Es ist zudem evident, dass der von der Bundeskanzlerin angesprochene „40-Prozent-Deckel“ bei der Abgabenlast bei der Sozialversicherung durch das hier in Rede stehende Volumen dramatisch aufgesprengt wird.

Es wäre allerdings nicht sachgerecht, die Verantwortung für diese Entwicklung primär bei der VBG zu verorten, denn die VBG als Körperschaft des öffentlichen Rechts befindet sich letztlich im Gesetzesvollzug und hat nur geringe Handlungsspielräume. Die Anhebung der Entgeltgrenze orientiert sich an mehrjährigen Zeitabschnitten und bildet die Tarifabschlüsse der letzten Jahre nach. Die Anhebung der Umlage ist rechnerisch notwendig, um die Liquidität und somit den Geschäftsbetrieb der VBG zu sichern. Die alljährliche Anhebung der Gefahrklasse ist dem in Relation zu anderen Berufsgruppen hohen Unfallgeschehen im Sport geschuldet. Die genannten Gefahrklassen bilden aber nicht einmal den vollen rechnerischen Wert ab. Hier sind erhebliche Stützungsmaßnahmen durch die Vertreterversammlung der VBG bei Verabschiedung des konkreten Gefahrtarifs bereits inkludiert.

Der wahre Grund für die dramatische Beitragssituation liegt in der Gesetzeslage, nach der trotz verschiedener Anomalien des Sports im Vergleich zu allen anderen Branchen dieser als Arbeitgeber völlig gleichbehandelt wird.

Zu diesen Unregelmäßigkeiten zählt zum einen das gegenüber den Verwaltungsbranchen mehr als 150fach erhöhte Verletzungsrisiko, das sich in enorm hohen Gefahrklassenwerten widerspiegelt. Zum anderen darf qua Gesetz bei gering verdienenden Sportlern (Grenze der VBG jetzt: 250 €, zuvor 200 €) zur Finanzierung der Tarifstellen im Sport nur derjenige Beitrag erhoben werden, der durch die sportliche Betätigung ausgelöst wird. Folglich sind die Beitragseinnahmen aus dem gering bezahlten Sport sehr niedrig, ohne dass sich andererseits die Ausgabenseite von gut bezahlten Sportlern unterscheiden würde: Die Akut und Reha-Ausgaben sind gleich, eine eventuelle Verrentung müsste aber auch die Einnahmen aus dem Hauptberuf des Sportlers einbeziehen. Die gesetzliche Regelung der Berufsunfallrenten stellt nicht auf die Berufsunfähigkeit ab, sondern auf die allgemeine Erwerbsunfähigkeit (§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Alle vom Versicherten erzielten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind einzubeziehen und lebenslang zu gewähren, gleichgültig, ob der Versicherte auch mit der Behinderung durch den Sportunfall seinen Hauptberuf problemlos ausüben kann.

Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20% gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente. Diese Renten werden, wie zuvor dargestellt, nach dem gesamten Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet. Als JAV gilt das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall. An die Stelle der monatlichen Zahlung der Rente kann ganz oder teilweise auch eine einmalige Auszahlung treten (Abfindung). Ist zu erwarten, dass die Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Versicherungsfall zu einer Rentenzahlung führen, kann der Unfallversicherungsträger eine Gesamtvergütung zahlen. Sie wird in Höhe des erwarteten Rentenaufwandes gezahlt. Entsprechendes ist in der Verordnung über die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, UVKapWertV, definiert.

Derzeit ist die VBG mit einer Klagewelle konfrontiert, die in der Begründung auf eine Erdrosselungswirkung abstellt und die zu Musterklagen kanalisiert wurde. Dieses Vorgehen ist aus der Not der Vereine geboren, stellt letztlich aber nicht die Lösung des Problems dar. Denn selbst wenn die Gerichte den Klagen stattgeben sollten, wäre das Problem als solches nicht gelöst. Der Finanzierungsbedarf innerhalb der VBG ist so gewaltig, dass dieser nicht länger von den Tarifstellen des Sports oder der Solidargemeinschaft in der VBG aufgefangen werden kann. Es gibt seit vielen Jahren eine deutliche Differenz der gesetzten Gefahrklassen 12.1 und 12.2 zu den rechnerischen Gefahrklassen. Diese führte z.B. allein im Jahre 2019 zu einem Fehlbetrag in Höhe von 36,31 Mio. €. Bei all dem ist zu bedenken, dass der bezahlte Sport überhaupt nur aufgrund eines erweiterten Unfallbegriffs gesetzlich unfallversichert ist (keine Fokussierung auf ein „von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis“). Die Kombination der sehr hohen Unfallgefahren mit oftmals niedrigen Entgelten und niedrigen Beitragseinnahmen bei hohen Leistungsausgaben aufgrund gesetzlicher Anordnung ist mittlerweile derart toxisch, dass eine Neuregelung unabdingbar ist.

Ein wichtiger Lösungsansatz könnte darin bestehen, die Grenze, ab welcher Entgelthöhe von einem versicherten Sportler gesprochen wird, deutlich anzuheben. Von den gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII versicherten Personen abgesehen bezieht sich der Kernversicherungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung auf hauptberuflich Beschäftigte. Wesensmerkmal ist hierbei eine Verdiensthöhe, die zum Lebensunterhalt maßgeblich beiträgt. Es liegt deshalb nahe, diesen Maßstab auch im (Berufs-) Sport anzuwenden. Berechnungsgrundlage könnte entweder der jeweilige gesetzliche Mindestlohn sein oder der Mindestjahresarbeitsverdienst, den die VBG für die Berechnung von Renten heranzieht. In beiden Fällen ist ein Wert von über 20.000 € maßgeblich. Diesen Wert aufgreifend sollte künftig von „versicherten Berufssportlern“ gesprochen werden. Würde ein Sportler künftig unterhalb der genannten Schwelle Entgelte beziehen, wäre er nicht mehr über die VBG versichert. Er würde deshalb aber nicht ohne Absicherung sein, da sein momentan subsidiärer Krankenversicherungsschutz dann greifen würde. Dieses Niveau könnte zudem durch die bereits bestehenden Unfallversicherungsverträge der Landessportbünde oder entsprechend maßgeschneiderte Verträge der privaten Assekuranz, die die Vereine für ihre Sportler oder diese selbst abschließen, ergänzt werden. Hierzu wurden bereits erste aussichtsreiche Gespräche geführt, in denen Parallelmodelle entwickelt wurden. Im Realisierungsfall wäre die Vertretung der Sportler im DOSB einzubeziehen, die Sportler müssten informiert und die adäquaten (Versicherungs-) Alternativen klar aufgezeigt werden.

Unter der Prämisse einer privaten Absicherung der aus der Gesetzlichen Unfallversicherung herausfallenden Sportler wären sowohl die obersten Ligen im Fußball, Handball, Eishockey, Basketball und Volleyball als auch deren Verbände mit einer Herauslösung einverstanden.

Für die Entwicklung der Sporttarifstellen hätte die Herausnahme der skizzierten Gruppe niedrig bezahlter Sportler einen stark entlastenden Effekt: Bislang stehen wie gesagt sehr niedrigen Beitragseinnahmen sehr hohen Kosten gegenüber. Künftig fielen diese Belastungsfaktoren weg und die zu erzielenden Einnahmen würden deutlich besser mit den Ausgaben korrelieren. Derzeit ist es so, dass zum Beispiel im Fußball ab der Regionalliga 60-80 % der versicherten Spieler Entgelte zwischen 200 und 1.000 € beziehen. Im Basketball liegen 60 % zwischen 200 € und 500 €, im Eishockey 40 %, im Handball 50 %. In absoluten Zahlen heißt das, dass mindestens 10.000 Fußballspieler, jeweils 1.000 im Basketball und Eishockey und annähernd 2.000 im Handball „betroffen“ wären.

Ein zweiter Ansatz wäre es, die Rentenlasten zu verringern.

Mit Blick auf das Lebens Einkommen bzw. die Vermögenssituation von (Berufs-) Sportlern kämen sowohl eine völlige Herausnahme des bezahlten Sports aus dem Entschädigungsrecht als auch Reduzierungen des Leistungsniveaus bzw. der Bedingungen zur Verrentung in Betracht. So könnte der rentenberechtigende Grad der Erwerbsminderung (MdE) auf 30% heraufgesetzt werden (wie bei landwirtschaftlichen Unternehmen) bzw. zumindest der Stützrentenatbestand (MdE 10%) gestrichen werden. Ein weiterer Ansatz wäre, Rentenansparungen so zu etablieren, dass erst nach Ablauf von entsprechenden Fristen Rentenzahlungen ausgelöst würden.

Denkbar wäre zudem bei einer Nebenerwerbstätigkeit im Sport eine Anrechnung der Erwerbseinkünfte aus der eigentlichen beruflichen Tätigkeit zugunsten der Sporttarifstellen oder die Ausklammerung dieser Erwerbseinkünfte bei der Rentenberechnung.

Auch ist der organisierte Sport dafür, dass sich keine Rentenansprüche bei weiterer aktiver Ausübung des (selben) Profisports realisieren lassen. Die im Spiegel-Artikel vom 31.12.20 geschilderten Möglichkeiten, sich die Zeit nach dem Karriereende „vergolden“ zu lassen, finden gleichfalls nicht die Unterstützung des organisierten Sports und sollten einer gesetzlichen Korrektur zugeführt werden. Es ist dringendes Anliegen des DOSB, die dramatische Beitragssituation zu entschärfen. Hierbei wird es nach unserer festen Überzeugung ohne eine Gesetzesänderung nicht gehen.

Wir bewegen uns dabei in völliger Übereinstimmung mit dem zuständigen Träger VBG und verweisen auf deren Schreiben vom 17.02.2021.

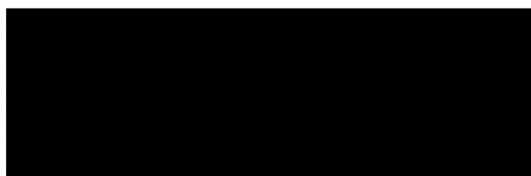
Wir sehen nicht die Gefahr, dass sich andere Branchen unter Berufung auf die Präcedenzwirkung einer „lex sport“ mit ähnlichen Forderungen einbringen werden bzw. solches fordern würden. Die Besonderheiten des bezahlten Sports, wie im VBG-Schreiben aufgezeigt, weisen ihm eine absolute Sonderstellung in Reihen der gesetzlichen Unfallversicherung zu, die einen sachlichen Grund für abweichende Behandlung liefert.

Vor diesem Hintergrund und der für die Vereine sehr akuten Finanzierungsproblematik bitten wir um eine zeitnahe Sachbehandlung, gerne im Gespräch, und verbleiben

mit sportlichen Grüßen



/ Alfons Hörmann



Kaweh Niroomand